



FLUCHTAUFNAHME UKRAINE

Informationen für kommunale Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger am 13. Oktober 2022

Sonderzahlung für die Aufnahme ukrainischer Vertriebener nach § 3 c Landesaufnahmegesetz

Über den neuen § 3c Landesaufnahmegesetz erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte im Jahr 2022 eine einmalige Sonderzahlung des Landes in Höhe von 64 Mio. EUR zur Unterstützung bei der Aufnahme, Unterbringung und Integration von Menschen, die in Folge des Krieges in der Ukraine seit dem 24. Februar 2022 nach Rheinland-Pfalz geflohen sind. Die Auszahlung der 64 Mio. EUR erfolgt in zwei Tranchen in Höhe von jeweils 32 Mio. EUR.

Die Auszahlung der ersten Tranche wird in der Kalenderwoche 41 vorgenommen. Die Verteilung der Auszahlungsbeträge richtet sich nach dem Anteil der Landkreise und kreisfreien Städte an der Summe der im Ausländerzentralregister (AZR) zum Stichtag 30. Juni 2022 erfassten Vertriebenen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG oder zumindest entsprechender Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG. Die Auszahlung der zweiten Tranche erfolgt im Dezember 2022. Der Gesetzestext gibt vor, dass die Landkreise die Gemeinden und Gemeindeverbände auf ihrem Gebiet an den Sonderzahlungen zu beteiligen haben.

Die Zahlung nach § 3c ergänzt die bereits vom Land über § 8a Abs. 2 Landeshaushaltsgesetz 2022 bereitgestellten Mittel in Höhe von 20 Mio. EUR, so dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Jahr 2022 insgesamt 84 Mio. EUR vom Land zur Bewältigung der Fluchtaufnahme der Vertriebenen aus der Ukraine erhalten.

Neuausstellung von im Krieg gegen die Ukraine verloren gegangenen Schul- und Arbeitszeugnissen

Für Personen, die ihre ukrainischen Abschlüsse nicht nachweisen können, besteht die Möglichkeit, eine [elektronische Selbstauskunft](#) über die Webseite der [„Einheitlichen staatlichen Datenbank für Bildungsangelegenheiten“ \(EDEBO\)](#) zu erstellen. Die Einrichtung der Datenbank EDEBO erfolgte auf Beschluss des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 752 vom 13. Juli 2011. Sie wird in Verantwortung des ukrainischen Ministeriums für Bildung und Wissenschaft seit 2012 vom Staatsunternehmen „Inforesurs“ betrieben. Seit diesem Zeitpunkt sind ukrainische Bildungseinrichtungen verpflichtet, dort die von ihnen ausgestellten Bildungsnachweise einzutragen.

Die EDEBO bietet Auskunft über schulische und berufliche Bildungsabschlüsse, die ab dem Jahr 2000 erworben wurden. Die Selbstauskunft erfolgt in Form einer PDF-Datei und ist als offizielles Zeugnisdokument anerkannt. Die Informationen der EDEBO sind jedoch ausschließlich in ukrainischer Sprache verfügbar, weshalb gegebenenfalls eine Übersetzung und anschließende Bestätigung der Selbstauskunft notwendig sein kann.

Als Teil des bundesweiten Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ empfiehlt das IQ Netzwerk Rheinland-Pfalz betroffenen Personen deshalb eine individuelle Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung bei der [zuständigen Beratungsstelle](#), die auch in ukrainischer und russischer Sprache möglich ist.

Aktuelle Rundschreiben des MFFKI

- [Rundschreiben zum Merkblatt zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung von aus der Ukraine Vertriebenen vom 29. September 2022](#)
- [Rundschreiben mit ergänzenden Hinweisen zur Aufnahme von ukrainischen Patientinnen und Patienten über das "Kleeblattsystem" vom 27. September 2022 - mit Anlage 1](#)

Kontakt

Wir sind im regelmäßigen Gespräch mit den Kommunalen Spitzenverbänden, so dass die meisten unserer Informationen auch dort bekannt sind. Diese geben die Informationen strukturiert an ihre Mitglieder weiter.

Wir haben im Ministerium ergänzend eine Ansprechpartnerin für Kommunen eingerichtet:

Frau Birşan Alan

Birsan.Alan@mffki.rlp.de | 06131/16-4183